



II-13895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7403/1-Pr 1/94

6312/AB

1994-06-06

zu 6362/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6362/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einstellung des Strafverfahrens in der Causa "Vital-Hotel Royal", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann ist die "Sachverhaltsdarstellung" des Landtags-Untersuchungsausschusses bei der Staatsanwaltschaft eingelangt?
2. Wurden aufgrund dieser Sachverhaltsdarstellung Strafverfahren eingeleitet und wenn ja, gegen wen?
3. Wurden aufgrund der ausführlichen Berichterstattung in den Medien bereits vor Einlagen der Sachverhaltsdarstellung des Untersuchungsausschusses verfahrensrechtliche Schritte eingeleitet?
4. Wie ist der gegenwärtige Stand der Verfahren in dieser Causa?
5. Falls das oder die Verfahren eingestellt wurden, wie lautet der genaue Wortlaut des Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft?

6. Wie lautete die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft?
7. Hat es in dieser Causa schriftliche oder telefonische Kontakte zum Bundesministerium für Justiz gegeben? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?
8. Kam es in Angelegenheit der/des Strafverfahrens zu wie immer gearteten Interventionen oder Weisungen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Sachverhaltsdarstellung des Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtags im Zusammenhang mit der Errichtung des "Vital-Hotels Royal" in Reith bei Seefeld ist am 21.5.1992 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingelangt.

Zu 2:

Auf Grund dieser Sachverhaltsdarstellung kam es in der zum damaligen Zeitpunkt bereits im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen anhängigen Strafsache gegen den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Reith bei Seefeld, Josef Kluckner, und andere Funktionäre dieser Gemeinde wegen Verdachts des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB zu weiteren Erhebungsanträgen der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen Josef Kluckner und Vizebürgermeister Hofrat Dr. Ernst Oberdorfer wegen Verdachts des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB. Weiters wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck in einem gesonderten Verfahren auch gerichtliche Vorerhebungen gegen den Bürgermeister der Gemeinde Seefeld, Ing. Erwin Seelos, den Gemeindegeschäftsführer Dr. Gerwig Prettnner und den Bausachverständigen Dipl.Ing. Dr. Georg Cernusca wegen Verdachts des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB eingeleitet.

Zu 3:

Sicherheitsbehördliche Erhebungen zur Aufklärung des gegenständlichen Sachverhalts hatte die Staatsanwaltschaft Innsbruck bereits auf Grund einer Ende Juni 1991

bei ihr eingelangten anonymen Anzeige gegen Josef Kluckner und Dr. Ernst Oberdorfer veranlaßt. Auf Grund der Ergebnisse dieser sicherheitsbehördlichen Erhebungen kam es im Feber 1992 zur Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gegen insgesamt 13 Personen wegen Verdachts des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB sowie gegen drei weitere Personen wegen Verdachts der Bestimmungstäterschaft hiezu.

Zu 4:

Die beiden im gegebenen Zusammenhang anhängig gewesenen Strafverfahren sind abgeschlossen. Sie wurden im August 1992 bzw. Feber 1993 jeweils gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Zu 5:

Ich verweise auf die angeschlossenen Ablichtungen der Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 22.7.1992 und 21.1.1993.

Zu 6:

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat der Staatsanwaltschaft Innsbruck in diesen Verfahren keine Weisung erteilt. Der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 22.7.1992 wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 31.7.1992, jener vom 21.1.1993 am 1.2.1993 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 7:

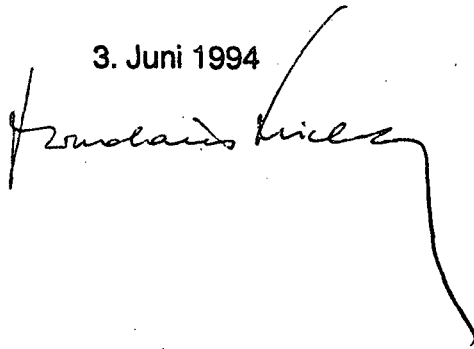
Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat dem Bundesministerium für Justiz über die beiden gegenständlichen Strafsachen dreimal schriftlich berichtet, und zwar am 4.2.1992 (Anfallsbericht in der Strafsache gegen Josef Kluckner u.a.), 3.7.1992 (Zwischenbericht in der Strafsache gegen Josef Kluckner u.a., und zwar über das Einlangen der Sachverhaltsdarstellung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtags, Dr. Dieter Bachmann) und 2.2.1993 (Bericht über die erfolgte Genehmigung des in der Strafsache gegen Josef Kluckner u.a. erstatteten Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 21.1.1993 und nachträglicher Bericht über die bereits mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 31.7.1992

erfolgte Genehmigung des in der Strafsache gegen Ing. Erwin Seelos u.a. erstatteten Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 22.7.1992). Darüber hinausgehende schriftliche oder telefonische Kontakte der staatsanwaltschaftlichen Behörden mit dem Bundesministerium für Justiz haben nicht stattgefunden.

Zu 8:

Wie die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, ist es in den Strafverfahren zu keinen Interventionen oder Weisungen gekommen. Gleiches gilt für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz.

3. Juni 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kiesel', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
Eingelangt 31. JULI 1992 2. fach
Beilagen: <i>Mt</i>
<i>W. OSTA-B: 1339/92</i>

STAATSANWALTSCHAFT
INNSBRUCK

13 St 3227/92

I 373/92

An
die Oberstaatsanwaltschaft
in

I n n s b r u c k

Betrifft: Strafsache gegen Ing. Erwin SEELOS, geb. am
10.11.1940, Bürgermeister von Seefeld,
Dr. Gerwig PRETTNER, geb. am 27.2.1942 und
Dipl.Ing.Dr. Georg CERNUSCA, geb. am 30.1.1949
wegen § 288 Abs. 1 StGB;

Bezug: ha. Bericht vom 29. Juni 1992;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wilfried Siegele;

Anlagen: Akt 32 Vr 1826/92 des Landesgerichtes Innsbruck.

Es wird berichtet, daß mittlerweile die seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck beantragten Vorerhebungen gegen Ing. Erwin Seelos, Dr. Gerwig Prettnner und Dipl.Ing. Dr. Georg Cernusca abgeschlossen sind. Dr. Gerwig Prettnner bekannte sich nicht schuldig und gab an, daß er irgendwann im Jahre 1988 vor Beginn der Bautätigkeiten beim Hotel "Royal" mit Dipl.Ing. Dr. Cernusca ein Gespräch geführt hätte, indem Dipl.Ing. Dr. Cernusca erklärt hätte, daß da ein riesiges Hotel entstehe und Seefeld mit einem

Privatgrundstück anraine. Ca. 1 bis 2 Tage später habe er den Hinweis des Dipl.Ing.Dr. Cernusca an Bürgermeister Ing. Seelos "zwischen Tür und Angel" sinngemäß weitergeleitet.

Dipl.Ing.Dr. Cernusca bekannte sich ebenfalls nicht schuldig und bestätigte die Angaben des Dr. Prettnner. Offiziell sei er erst am 26.2.1990 seitens der Gemeinde Seefeld zur Akteneinsichtnahme in den Bauakt "Royal" der Gemeinde Reith beauftragt worden, was am 28.2.1990 erfolgt sei. Er sei daraufhin im Gutachten vom 13.3.1990 zur Überzeugung gelangt, daß die Gemeinde Seefeld in der Bausache "Hotel Royal" Parteistellung gehabt hätte.

Dipl.Ing. Seelos bekannte sich ebenfalls nicht schuldig und gab an, vor dem Untersuchungsausschuß in der 5. Ausschußsitzung nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit ausgesagt zu haben. Er räumt nunmehr ein, daß es tatsächlich vor dem Gutachten des Dipl.Ing. Dr. Cernusca vom 13.3.1990 tatsächlich schon private Gespräche zwischen ihm und dem Gemeindesekretär Dr. Prettnner betreffend eine allfällige Anrainereigenschaft der Gemeinde Seefeld gegeben hätte, die er jedoch zeitlich nicht mehr näher präzisieren könne. Auf die Frage, warum er über diese früheren privaten Gespräche nicht den Ausschuß informiert hätte, gab Ing. Seelos an, daß er diesen privaten Gesprächen nicht den Stellenwert beigemessen hätte, der ihnen nun offenbar beigemessen werde. Für ihn sei erst das Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing.Dr. Cernusca nach erfolgter Einsichtnahme in den Bauakt der Gemeinde Reith b.S. maßgeblich gewesen.

Hinsichtlich der Angaben des Dr. Gerwig Prettnner und des Dipl.Ing.Dr. Georg Cernusca haben die durchgeführten Vorerehebungen ergeben, daß deren Angaben vor dem Untersuchungsausschuß des Tiroler Landtags sowohl objektiv als auch subjektiv richtig sind. Die Aussage des Ing. Erwin Seelos als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß des Tiroler Landtags ist insoferne objektiv unrichtig, indem er angibt, daß er

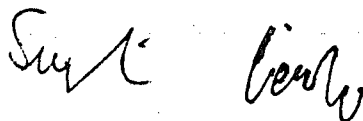
- 3 -

erst aufgrund des Sachverständigengutachtens von Dipl.Ing. Cernusca vom 13.3.1990 Kenntnis von der Parteistellung der Gemeinde Seefeld in dem Bauverfahren "Hotel Royal" erlangt hätte. Die Tatsache, daß Ing. Seelos frühere private Gespräche so wie sie von Dr. Prettnner und Dipl.Ing. Dr. Cernusca geschildert werden, nicht als offiziellen Hinweis darauf, daß die Gemeinde Seefeld Parteienrechten im Bauverfahren betreffend die Bausache "Hotel Royal" hat, kann ihm subjektiv nicht als falsche Beweisaussage angelastet werden, weil es tatsächlich den Tatsachen entspricht, daß die Gemeinde Seefeld und somit auch Bürgermeister Ing. Seelos tatsächlich erst mit Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing.Dr. Cernusca vom 13.3.1990 offiziell Kenntnis von der Parteistellung der Gemeinde Seefeld im bezüglichen Bauverfahren erlangt hat. Die Verantwortung, wonach Ing. Seelos den früheren privaten Gesprächen nicht jenen Stellenwert beigemessen hat, der ihnen offensichtlich nunmehr beigegeben wird, kann nicht widerlegt werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigt ist, die Anzeige des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtages gegen Ing. Erwin Seelos, Dr. Gerwig Prettnner und Dipl.Ing. Dr. Georg Cernusca gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen und die erforderlichen Verständigungen durchzuführen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

am 22. Juli 1992



STAATSANWALTSCHAFT
INNSBRUCK

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	R
Eingelangt 27. JAN. 1992 2. fach	
Beilagen: <i>Komv.</i>	
Nr. OSTA-B. <i>156/92</i>	

13 St 2770/91

I 68/92

An
die Oberstaatsanwaltschaft
in

I n n s b r u c k

Betrifft: Strafsache gegen Josef KLUCKNER, Altbürgermeister der Gemeinde Reith bei Seefeld, Hofrat Dr. Ernst Oberdorfer, Günther Schwanniger, Wilhelm Gruber, Wolfgang Tschurtschenthaler, Josef Saurwein, Rudolf Scholl, Georg Egger, Cornelia Neuner, Heinrich Haselwanter, Ing. Siegfried Flatscher, Ing. Fritz Aichberger und Agnes Pircher, wegen Verdachtes des Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und Dipl. Ing. Heinz Schliffkowitz, Dr. Helmut Rainer und Dipl. kfm. Dr. Rudolf Kapferer wegen §§ 12, 302 Abs. 1 StGB;

Bezug: ha. Berichte vom 27.1.1992, 15.5.1992 und Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 1.12.1992, OSTA 2003/92;

Berichtverfasser: Staatsanwalt Dr. Wilfried Siegele;

Anlagen: Akt 30 Vr 391/92 und Bauakten der Gemeinde Reith b.S. betreffend das "Vitalhotel Royal".

Nach dem Ergebnis der durchgeführten gerichtlichen Vorhebungen stellt sich folgender zu beurteilender Sachverhalt dar:

In den 70-iger Jahren beabsichtigte die Firma Imperialhotel

GesellschaftmbH, die zu dieser Zeit Eigentümerin der Liegenschaft in EZI. 105 KG Reith war, auf dieser Liegenschaft ein Hotel zu errichten.

Damals galt in Reith b.S. der Verbauungsplan vom 25.11.1968 der vom Amtssachverständigen der Landesbaudirektion unter Zl. VI d 3 158/1/69 vom 18.4.1969 begutachtet und von der Landesregierung gemäß § 7 TLBO unter Zl. V e-305/76/1969 am 12.5.1969 genehmigt wurde. Die erforderliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Reith b.S. erfolgte dem Gesetz entsprechend in der Zeit zwischen 16.5.1969 und 11.6.1969. Nach diesem Bebauungsplan war eine Traufenhöhe von maximal 10 m zulässig. Innerhalb des Dachraumes darf höchstens ein weiteres Geschöß ausgebaut werden, wenn hierdurch die zulässige Traufenhöhe nicht überschritten wird.

Das damals geplante Hotel der Firma "Imperialhotel GesellschaftmbH" hätte eine Traufenhöhe von 20 m erreichen sollen. Hierzu mußte der damals geltende Bebauungsplan der Gemeinde Reith b.S. abgeändert werden. Für das Projekt der Firma "Imperialhotel GesellschaftmbH" wurde daher vom Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. am 29.8.1969 eine eigene Höherzonung auf eine Traufenhöhe von 20 m beschlossen und vom Amt der Tiroler Landesregierung am 23.10.1969 zu Zl. V e-305/78/69 genehmigt. Diese Ausnahmegenehmigung hätte, um rechtskräftig zu werden, kundgemacht werden müssen. Ein Kundmachungsnachweis kann jedoch bei der Gemeinde Reith b.S. nicht mehr aufgefunden werden.

Zur Ausführung des von der Firma "Imperialhotel GesellschaftmbH" geplanten Baukomplexes kam es in der Folge aber offensichtlich aus finanziellen Gründen nicht. Über Betreiben der Landeskreditkasse zu Kassel wurde die Liegenschaft EZI. 105 II KG Reith zwangsversteigert. Am 13.1.1983 wurde der Zuschlag der Firma "Hotel-Betriebs KG Investa GrundstücksgesellschaftmbH & CO KG" um das Meistbot von S 8,263.200,-- zugeschlagen. Die Ersteigerungsgesellschaft war durch Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer vertreten. Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer legte im Versteigerungsverfahren

- 3 -

eine von Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz unterzeichnete Vollmacht vor. Der Gesellschaftsvertrag selbst wurde erst am 28.1.1983 unterzeichnet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 29.3.1983 unter HRA 5321. Einzige Komplementärin war die Firma "Investa GrundstücksgesellschaftmbH". Einziger Kommanditist war Dipl.Kfm. Dr. Rolf Kapferer. Die Komplementärin leistete keine Kapitaleinlage und war nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin war zu diesem Zeitpunkt - wie auch heute - zu 100 % im ausländischem Besitz. Geschäftsführer der Komplementärin sind die beiden deutschen Staatsangehörigen Marianne und Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz.

Mit Bescheid der Landesgrundverkehrsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 11.11.1983 wurde festgestellt, daß die Liegenschaft in EZL 105 II KG Reith gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) Tiroler Grundverkehrsgesetz nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes unterliegt, weil es sich um eine Liegenschaft in Bauland handelt. In der Begründung wird festgestellt, daß als Rechtserwerber eine inländische Gesellschaft auftritt.

Im folgenden werden die weiteren Firmengründungen bzw. -verschachtelungen dargestellt:

Am 18.4.1984 wurde die Firma Kurhaus Royal GesellschaftmbH mit Sitz in Innsbruck gegründet. Gesellschafter sind die beiden österreichischen Staatsangehörigen Dipl.Kfm. Dr. Rolf Kapferer mit einer Stammeinlage von S 400.000,-- und Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer mit einer Stammeinlage von S 100.000,--. Zum Geschäftsführer wurde Dr. Helmut Rainer bestellt. Am 2.9.1988 wurde Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz zum Geschäftsführer bestellt.

Am 3.9.1988 tritt Dr. Helmut Rainer als weiterer Kommanditist mit einer Hafteinlage von S 200.000,-- in die Hotelbetriebs-KG Investa GrundstücksgesellschaftmbH & CD ein. Er verpflichtete sich aber zu einer "Pflichteinlage" von S 2 Mio. Als weiterer persönlich haftender Gesellschafter tritt ebenfalls am 3.9.1988

die Kurhaus Royal GesellschaftmbH in die Hotelbetriebs KG Investa GrundstücksgesellschaftmbH & CO ein. Der Firmenwortlaut der Hotelbetriebs KG Investa GrundstücksgesmbH & CO wurde in "Kurhaus Royal GesellschaftmbH Betriebs-KG geändert. Diese Änderung wurde am 3.11.1988 in das Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingetragen. Im Gesellschaftsvertrag ist festgelegt, daß die beiden Komplementärinnen "bloße Arbeitsgesellschaften" sind, keine Kapitaleinlagen leisten und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt sind.

In der Folge sind weitere Kommanditisten der Gesellschaft beigetreten, und zwar aufgrund der Verpflichtungserklärungen vom 9.9.1988 die Firma Illbau GesellschaftmbH & CO KG, Innsbruck, vom 20.12.1989 die Firma Horst Brauchle GesellschaftmbH, Gröbming, vom 11.12.1989 und vom 28.12.1989 Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz, Berlin, vom 11.12.1989 die Firma Bauregie KG Investa GrundstücksgesellschaftmbH & CO, Innsbruck, vom 11.12.1989 die Firma Ing. Bau Dipl.Ing. Hans Schliffkowitz GesellschaftmbH & CO, Berlin, und vom 4.12.1990 die Firma Heilquelle Heilbrunn, Thermal, Römerquelle GesellschaftmbH, Bad Mitterndorf. Die Beitritte der Kommanditisten wurden am 3.9.1991 im Handelsregister eingetragen.

Im folgenden wird das Bauverfahren hinsichtlich des Kurhaus Royal einschließlich Erweiterungsbau dargestellt:

Am 11.7.1985 suchte die Firma Kurhaus Royal GesellschaftmbH Betriebs-KG bei der Gemeinde Reith b.S. um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Kurhauses mit Tiefgarage auf der Grundparzelle 535/2 in EZ1. 105 II KG Reith an. Am 23.7.1986 wurde vom Sachverständigen Hofrat Dipl.Ing. Eberhart Müller-Thies ein Gutachten erstattet, aus dem sich im wesentlichen ergibt, daß das geplante Projekt in die bestehende Umgebung unter Wahrung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes unter Beachtung einiger Auflagen wie Beiziehung eines Garten- und Landschaftsarchitekten, eine Reduktion der Fürsthöhe um ein bis zwei Meter befriedigend

- 5 -

eingebunden werden kann. Die erste Bauverhandlung fand am 14.8.1986 statt. In dieser Bauverhandlung führte der Bausachverständige Dipl.Ing. Arch. Obermoser aus, daß die Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 31 Abs. 4 TBO abzulehnen sei. Die zweite Bauverhandlung fand am 12.11.1986 statt. Zu dieser Bauverhandlung wurden geänderte Tekturpläne vorgelegt. Die Bauverhandlung wurde neuerlich vertagt. Bereits am 13.11.1986 wandte sich Bürgermeister Josef Kluckner an das Amt der Tiroler Landesregierung mit der Bitte um Rechtsauskunft in der gegenständlichen Sausache. Seitens der Beratungsstelle des Tiroler Gemeindeverbandes wurden der Gemeinde Reith b.S. die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wandhöhe und Abstände mitgeteilt und darauf hingewiesen, daß nur der von der Gemeinde beigezogene Hochbausachverständige die einzelnen Wandhöhen bemessen und feststellen kann, ob auch die jeweiligen Mindestgrenzabstände eingehalten werden oder nicht.

Am 23.1.1987 wurde anlässlich einer Gemeinderatssitzung, des Gemeinderates der Gemeinde Reith b.S. das Baugrundstück vom Bürgermeister Kluckner und dem Gemeinderat besichtigt. An Gemeinderatsmitgliedern waren damals die Vizebürgermeister Dr. Ernst Oberdorfer und Ing. Wilhelm Gruber, sowie die Gemeinderäte Ing. Günther Schwenninger, Josef Saurwein, Rudolf Scholl, Georg Egger, Cornelia Füll (nunmehr Neuner) und Helmut Haselwanter anwesend. Wolfgang Tschurtschenthaler war bei dieser Gemeinderatssitzung entschuldigt. Das Bauvorhaben wurde mit Pflöcken und mit Luftballons abgegrenzt, um ein besseres Bild vom Umfang des geplanten Projektes zu erhalten. Im bezüglichen Gemeinderatssitzungsprotokoll ist unter anderem folgender Passus enthalten:

"Im Beisein des Bausachverständigen und des Planverfassers tritt der Gemeinderat auf dem Baugrundstück zusammen, um sich an Ort und Stelle bei ausgepöckten Außenmaßen nach Fläche und Höhen, die mittels aufgelassener Luftballone markiert wurden, über das voraussichtliche Volumen des Baukörpers ein Bild zu machen. In der anschließenden Beratung wird aus wirtschaftlichen

Überlegungen und unter der Voraussetzung, daß die festgesetzten Erschließungskosten und sonstigen Auflagen vertragsmäßig abgesichert, von der Bauherrschaft akzeptiert werden, von den einzelnen Gemeinderäten einhellig die Meinung vertreten, daß der Bürgermeister die Baubewilligung zur Ausführung des Bauvorhabens erteilen soll".

Am 20.2.1987 fand die dritte Bauverhandlung statt. An dieser Bauverhandlung nahm auch der Bausachverständige Dipl.Ing. Obermoser teil und stellte fest, daß gegen die Erteilung der Bewilligung kein Einwand besteht. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses stellte die Kommission fest, daß die Ausführung des Bauvorhabens in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig erscheint, das Verfahren der Bescheiderteilung jedoch ausgesetzt wird, bis die erforderlichen Vorfragen betreffend die Erschließungskosten vor allem Wasserversorgung und -entsorgung sowie die Benützung von Gemeindegrund und Klärung der Zufahrt zwischen dem Bauwerber und der Gemeinde Reith b.S. festgelegt sind und ein Nachweis der Finanzierung des Projektes dem Gemeindeamt vorgelegt wird.

Am 3.8.1987 erteilte Bürgermeister Josef Kluckner unter Vorschreibung der vom Bausachverständigen angeführten Auflagen und Bedingungen, nämlich bautechnische Vorschreibungen, (69 Punkte) Bedingungen der TIWAG (10 Punkte), Bedingungen der öBB (12 Punkte), Bedingungen der Landesstelle für Brandverhütung (38 Punkte), sowie Bedingungen des Arbeitsinspektorates (49 Punkte) die Baugenehmigung.

Zu keiner der durchgeführten Bauverhandlungen wurde die Gemeinde Seefeld als Anrainer geladen. Ein Baubescheid wurde der Gemeinde Seefeld nicht zugestellt.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung erfolgte die Zufahrt zur Baustelle über einen Interessentschaftsweg. Um eine Anbindung an den Verkehrsknoten Seefeld-Mitte zu erreichen, war

- 7 -

die Verbauung des Hagl-Baches erforderlich. Am 10.10.1989 suchte daher die Gemeinde Reith b.S. bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Verbauung des Hagl-Baches an. Am 8.11.1989 fand eine Verhandlung an Ort und Stelle statt, an der die Gemeinde Seefeld durch Bürgermeister Seelos vertreten war. Bürgermeister Seelos war mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einverstanden. Lediglich hinsichtlich der Grundinanspruchnahme durch die Zufahrt hätte zwischen den Gemeinden Seefeld und Reith b.S. noch ein separates Übereinkommen getroffen werden müssen. Zwischen den Bürgermeistern bestand offensichtlich Konsens. Die Gemeindevorstände von Seefeld verweigerten jedoch die Zustimmung, weshalb es zu dieser Vereinbarung nie kam.

Am 4.12.1989 erging seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck der Bewilligungsbescheid, gegen den die Gemeinde Seefeld dann plötzlich und unerwartet das Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat.

Mit Bauansuchen vom 23.5.1989 suchte die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG um die Genehmigung der Erweiterung des mit Bescheid vom 3.8.1987 genehmigten Projektes Kurhaus Royal an. Die Erweiterung betraf die GP 535/2 KG Reith. Weiters war beabsichtigt, den schon früher geplanten Lärmschutzdamm auf den gemeindeeigenen Grundparzellen 587/1 und 586/1 zu einem abgedeckten Fußgängerübergang zu verbauen.

Mit Bescheid vom 25.10.1989 genehmigte Josef Kluckner gemäß § 31 Abs. 8 und 9 der TBO der Bauwerberin die Baubewilligung für die Erweiterung des Bauvorhabens "Kurhaus Royal" auf Grundparzelle 535/2 KG Reith. Im Baubescheid ist weiters angeführt, daß geplant ist, in den schon früher geplanten Lärmschutzdamm einen abgedeckten Gang für Fußgänger zu errichten, der zur Gänze auf Gemeindegrund Grundparzellen 587/1 und 536/1 liegen wird. Hinsichtlich Erwerb dieser zusätzlichen Bauflächen aus den genannten Gemeindeparzellen wurden zwischen der

Gemeindevertretung und Bauherrschaft bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen. Tatsächlich hat die Gemeinde Reith b.S. in der Folge mit Kauf-, bzw. Pachtvertrag der Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG Teile der Grundstücke Nr. 536/1 und 587/1 verkauft und eine Teilfläche von 500 qm des Grundstückes 537/1 verpachtet (gedacht als Parkplatz).

Nach Erlassen des Bewilligungsbescheides vom 25.10.1989 mischte sich die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Aufsichtsbehörde ein und erklärte mit Bescheid vom 13.12.1990 den Bescheid des Bürgermeisters Josef Kluckner vom 25.10.1989 als nichtig. Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Reith b.S. am 31.12.1990 Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. V e mit Bescheidung vom 16.1.1991 aufgehoben.

Am 26.2.1990 wurde seitens der Gemeinde Seefeld der Sachverständige Dipl.Ing. Georg Cernuska beauftragt, eine Überprüfung der Bauakten samt den vorliegenden Plänen zum Neubau des Kurhauses Royal vorzunehmen und ein Prüfungsgutachten zu erstellen. In Anwesenheit von Bürgermeister Josef Kluckner wurde dem Sachverständigen am 28.2.1990 Einsicht in die betreffenden Bauakten gewährt.

Am 13.3.1990 erstattete Dipl.Ing. Georg Cernuska ein Gutachten in dem er zusammengefaßt folgendes ausführt:

1. von der Gemeinde Seefeld wäre zu überprüfen, ob bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith b.S. eine entsprechende Stellungnahme abgegeben wurde.
2. Gemäß der vorliegenden Bebauung des Kurhotels mit mindestens 6 Vollgeschoßen wurde auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinde (gemeint Seefeld) nicht Bedacht

- 9 -

genommen, da gemäß dem damals gültigen Verbauungsplan eine Bauzone von E+2 (= 3 Vollgeschoße), vorgesehen sind.

3. Da die Gemeindegrundgrenze in der Mitte des Hagl-Baches verläuft, wäre zumindest bei der zweiten Bauverhandlung die Gemeinde Seefeld als unmittelbarer Anrainer - unabhängig vom räumlichen Naheverhältnis - zu laden gewesen.
4. Die neu zu erstellende Zufahrt für den Betrieb des Kurhauses soll über den Gemeindegrund von Seefeld erfolgen, hier ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld herzustellen. Infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens sind auf der Seefelder Seite entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.
5. Auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände zum Hagl-Bach hin, sowie auf eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers der GP 537/56 hinsichtlich der Bebauung in die Mindestabstandsflächen wird verwiesen.

Diese Ausführung des Sachverständigen Dipl.Ing. Georg Cernuska veranlaßten die Gemeinde Seefeld, gegen die von der Gemeinde Reith b.S. erlassenen Bescheide zu berufen. Am 26.3.1990 erhob die Gemeinde Seefeld gegen die Bewilligungsbescheide vom 3.8.1987, Zl. 131/9-291/87 und vom 25.10.1989, Zl. 131/9-185/89 (Erweiterungsbau und Arkadengang) das Rechtsmittel der Berufung. Das Berufungsbegehren wurde damit begründet, daß sich das Baugrundstück, auf welchem das mit Bescheid vom 3. August 1987 bewilligte Kurhaus Royal der Beschwerdeführerin bereits im Rohbau stehe, im unmittelbaren Bereich zur "politischen" Grenze zwischen Seefeld und Reith b.S. befinde. Die Gemeindegrenze bilde der Hagl-Bach. Zwischen diesem und dem Baugrundstück befindet sich eine Wegparzelle. Auf der anderen Seite des Hagl-Baches grenzten mehrere, im Eigentum der Gemeinde Seefeld stehende Grundstücke an. Das Kurhaus Royal weise 9. Geschosse auf, sei 130 m lang und vom Bach 23 m entfernt. Gemäß § 30 TBO wäre daher die Gemeinde

Seefeld als anrainender Nachbar zum Bauverfahren zu laden gewesen. Weiters bemängelt die Gemeinde Seefeld in ihrer Berufung die Überschreitung der höchstzulässigen Geschoßzahl, der Überschreitung der maximal zulässigen Traufenhöhe von 10 m und der Verletzung der örtlichen Raumordnungsinteressen der Gemeinde Seefeld als Nachbargemeinde. In der Berufung gegen den Bescheid betreffend den Erweiterungsbau rügt die Gemeinde Seefeld den ihrer Meinung nach unzureichenden und nicht den Vorschriften entsprechenden Lageplan. Bei der überdachten Fußgängerakade werde der Mindestabstand zum Hagl-Bach nicht eingehalten.

In der Berufung der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 wurde zum ersten Mal die Problematik aufgegriffen, daß der Bebauungsplan aus dem Jahre 1969, in welchem eine Höherzonung für diejenigen Grundstücke beschlossen wurde, auf dem das Kurhaus Royal errichtet wurde, nicht ordentlich kundgemacht worden ist.

Es kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt zwischen Ende März und Ende September 1990 Bürgermeister Josef Kluckner die Berufungen der Gemeinde Seefeld dem Gemeindevorstand vorgebracht hat. Jedenfalls Ende September 1990 hatte Vizebürgermeister Dr. Ernst Oberdorfer von den Berufungen Kenntnis und richtete ein mit 1.10.1990 datiertes Schreiben an die Gemeinde Seefeld, worin die Gemeinde Seefeld aufgefordert wurde, im Sinne des § 30 Abs. 1 TBO darzulegen, hinsichtlich welcher Grundstücke einerseits und in welchen Belangen andererseits für die Gemeinde Seefeld das Vorliegen der Nachbareigenschaft behauptet wird.

Ebenfalls am 1.10.1990 stellte die Gemeinde Seefeld einen Devolutionsantrag gemäß § 73 AVG, worin hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.10.1989 der Übergang der Entscheidungspflicht an den Gemeinderat beantragt wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. entschied am 18.1.1991, daß den Berufungen der Gemeinde Seefeld keine Folge gegeben wird (Bescheidezahlen 131-9/135-1/90 und 131-9/135-2/90). Diese

- 11 -

Bescheide wurden übereinstimmend damit begründet, daß der Gemeinde Seefeld keine Parteistellung zukomme, weil Seefeld in ihren Berufungsschriften nicht vorgebracht hätte, in welcher Hinsicht Seefeld sich als Nachbar betroffen fühle, zumal Seefeld mit keinem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück an das Baugrundstück angrenze. Die nächstgelegenen derartigen Grundstücke seien auch ihrer Art nach nicht geeignet, durch die beabsichtigten Baumaßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 1 TBO beeinträchtigt zu werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat somit keine Sachentscheidung aufgrund der Seefelder Berufungen getroffen, sondern aus formellen Gründen die Nachbareigenschaft der Gemeinde Seefeld verneint.

Gegen diese Berufungsbescheide erhob die Gemeinde Seefeld am 25. Jänner 1991 (im Verfahren betreffend die Baubewilligung vom 3. August 1987) und am 28. Jänner 1991 (im Verfahren betreffend die weitere Baubewilligung vom 25.10.1987) Vorstellung. In diesen Vorstellungen bringt die Gemeinde Seefeld vor, daß Seefeld mit dem zum öffentlichen Gut gehörenden Grundparzellen 586/49 und 687/2, Nachbar im Sinne des § 30 TBO sei. Die kürzeste Entfernung der Grundparzelle 586/1 zum Beginn des Baugrundstückes betrage unter Berücksichtigung des bewilligten Erweiterungsbaues nur noch 10 Meter, im übrigen 22 Meter. Darüberhinaus sei die Gemeinde Seefeld durch die Errichtung der Zufahrt über den Hagl-Bach und über die Grundstücke der Gemeinde Seefeld Nr. 586/1 und 687/2 als Grundstückseigentümerin betroffen. Es handle sich beim "Kurhaus Royal" um ein Riesenprojekt und um einen immissionsträchtigen Betrieb. Das für die Stellung als Nachbar erforderliche räumliche Naheverhältnis ergebe sich nicht nur bei gemeinsamer Grundgrenze.

Mit Bescheid vom 12.3.1991, V e-547-117/11 gab das Amt der Tiroler Landesregierung der Vorstellung der Gemeinde Seefeld gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Reith b. S. vom 18.1.1991 betreffend die Abweisung einer Berufung gegen die Erteilung der Baubewilligung vom 3.8.1987 Folge; hob den angefochtenen Bescheid infolge Verletzung von Rechten der

Einschreiterin auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß der Gemeinde Seefeld insgesamt aufgrund des Eigentumsrechtes an den Grundparzellen 586/67 und 586/1 die Nachbareigenschaft und Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zukommen, weil die Grundparzelle 586/67 in einem Abstand von weniger als 50 m und die Grundparzelle 586/1 teilweise bis zu 35 m an das Bauvorhaben heranreiche. Nicht heranzuziehen seien jene im Eigentum der Gemeinde Seefeld stehenden Liegenschaften, welche dem Gemeingebrauch gewidmet seien. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.4.1978, Zl. 794/78, komme der Gemeinde als Eigentümerin einer Straßenfläche keine Parteistellung zu. Dies gelte ganz allgemein für Grundflächen, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Die genannten Grundparzellen sind jedoch nicht als öffentliches Gut dem Gemeingebrauch gewidmet, sondern bildeten Gemeindevermögen. In Anbetracht des großen Umfangs des Bauvorhabens sei davon auszugehen, daß Rückwirkungen auf die durch die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung geschützten Interessen der Gemeinde Seefeld nicht auszuschließen seien. In der Folge prüfte das Amt der Tiroler Landesregierung überdies, ob eine Verletzung materieller Rechte der Gemeinde Seefeld vorliege und gelangte nach eingehender Begründung zum Ergebnis, daß das Bauvorhaben mit dem übergeleiteten Verbauplan der Gemeinde Reith b.S., der noch nach § 7 der Tiroler Landesbauordnung zu beurteilen sei, hinsichtlich der Gebäudeteile im Widerspruch stünde. Die Gemeinde Seefeld sei daher in ihrem Recht auf plangemäße Bebauung verletzt. Der Gemeinde Reith b.S. sei es trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderung nicht möglich gewesen, die ordnungsgemäße Kundmachung der Änderung des Bebauungsplanes vom 29.8.1969, wonach eine Höherzonung auf eine Traufenhöhe von 21 m beschlossen wurde, kundzutun.

Als Folge dieser Vorstellungsentscheidung erließ Bürgermeister Josef Kluckner am 25.3.1991 gemäß § 40 Abs. 2 TBO ein Bauverbot.

- 13 -

Am 28.3.1991 gab der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. der Berufung der Gemeinde Seefeld neuerlich keine Folge. Diesmal traf der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. eine Sachentscheidung und führte zur Begründung der Abweisung der Berufung der Gemeinde Seefeld aus, daß nunmehr am 8.3.1991 gemäß § 31 TROG der Verbauungsplan geändert wurde und zwar so, daß für die gegenständliche Baufläche eine mittlere Wandhöhe von 19,80 m vorgeesehen wird.

Dazu ist erläuternd auszuführen, daß erst aufgrund der Berufung der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 Zweifel an der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 (Höherbauung bis 21 m) aufgekommen sind und die Vorstellungsbehörde am 12.3.1991 klar zum Ausdruck brachte, daß mangels Nachweises einer Kundmachung diese Ausnahmegenehmigung nicht Rechtsgültigkeit hat. Fest steht jedenfalls, daß bei der Gemeinde Reith b.S. ein Nachweis der Kundmachung der gegenständlichen Ausnahmegenehmigung nicht aufgefunden werden konnte. Fest steht aber auch, daß diese Ausnahmegenehmigung damals einhellig beschlossen und vom Amt der Tiroler Landesregierung genehmigt wurde. Es hätte damals keinen Grund gegeben, die Genehmigung nicht kundzumachen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Ausnahmegenehmigung damals kundgemacht wurde, jedoch der Kundmachungsnachweis in der Zwischenzeit verloren gegangen ist.

Am 5.4.1991 erhob die Gemeinde Seefeld neuerlich Vorstellung gegen den Bescheid vom 28.3.1991 und verwies in dieser Vorstellung insbesondere darauf, daß der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden gewesen wäre. Mit Bescheid vom 17.4.1991 entschied die Vorstellungsbehörde über die Vorstellung der Gemeinde Seefeld gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Reith b.S. vom 18.1.1991 betreffend die Abweisung einer Berufung gegen die Erteilung der Baubewilligung für einen Erweiterungsbau. Der Vorstellung wurde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid infolge Verletzung von Rechten der Gemeinde Seefeld behoben und die

Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. verwiesen. Dieser Bescheid wurde gleich begründet, wie der Vorstellungsbescheid vom 12.3.1991. Als Folge dieses Vorstellungsbescheides entschied der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. am 7.5.1991 neuerlich über die Berufung der Gemeinde Reith b.S. vom 26.3.1990 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reith b.S. vom 25.10.1989 betreffend die Erweiterung des Bauvorhabens Kurhaus Royal und Errichtung eines überdachten Arkadenganges. Der Berufung wurde insoweit Folge gegeben, daß der angefochtene Bescheid betreffend den Bau eines abgedeckten Ganges für Fußgänger auf den Grundparzellen 587/1 und 536/1 sowie im Abstandsbereich der GP 535/2 zu GP 587/1 der baugastronomischer Räume vorgesehen war, behoben wurde. In der Begründung verweist dieser Bescheid auf die Begründung des Bescheides vom 28.3.1991. Darüberhinaus wurde darauf hingewiesen, daß der Gemeinderat bei dieser Berufungsentscheidung davon ausgegangen ist, daß im angefochtenen Bescheid über zwei selbständige Bauvorhaben - einerseits Erweiterungsbauten des Hotelgebäudes auf Gp 535/2 und andererseits Bau eines überdachten Arkadenganges auf den Grundparzellen 587/1 und 536/1 mit teilweise in den oben angeführten Abstandsbereich reichenden gastronomisch genutzten Raum - entschieden wurde, weshalb auch in der vorliegenden Berufungsentscheidung über diese getrennt zu entscheiden war. In Anbetracht der hinsichtlich der Erweiterungsbaumaßnahmen beim Hotelgebäude veränderten Rechtslage (nunmehr der Verbauungsplan in der gemäß § 31 TROG mit Gemeinderatsbeschuß vom 8.3.1991 geänderten Fassung) bestand diesbezüglich keine rechtliche Bindung an die diesbezüglichen Ausführungen laut Vorstellungsbescheid vom 17.4.1991.

Als Folge auf diesen Bescheid erhob die Gemeinde Seefeld am 21.5.1991 neuerlich eine Vorstellung an das Amt der Tiroler Landesregierung. In der Begründung dieser Vorstellung verwies die Gemeinde Seefeld auf den Verbauungsplan vom 25.11.1968 und verwies darauf, daß der Gemeinderatsbeschuß vom 8.3.1991 rechtswidrig sei.

- 15 -

Mit Bescheid vom 30.7.1991 hob das Amt der Tiroler Landesregierung den Berufungsbescheid vom 28.3.1991 auf. Ebenfalls mit Bescheid vom 30.7.1991 hob das Amt der Tiroler Landesregierung den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Reith b.S. vom 7.5.1991 auf. Es wurde somit den Vorstellungen der Gemeinde Seefeld Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. verwiesen.

In der Sitzung vom 31.7.1991 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. neuerlich der Berufung der Gemeinde Reith b.S. keine Folge zu geben. Zur Begründung ist ausgeführt, daß nunmehr neuerlich ein Teilbebauungsplan Krinz 1 am 12.7.1991 beschlossen wurde und darin das Bauvorhaben "Kurhaus Royal" Deckung findet.

In der Folge erhob die Gemeinde Seefeld gegen diese beiden Bescheide am 14.8. bzw. 16.8.1991 neuerlich Vorstellung.

Dieses Vorstellungsverfahren braucht nicht mehr weiter verfolgt werden, und zwar deshalb, weil die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG gegen die Bescheide der Tiroler Landesregierung vom 12. März 1991, Zl. V e-547-117/11 und vom 17. April 1991, Zl. V e-547-117/12 eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben hat. Mit Urteil vom 12.3.1992 hat der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerden gegen die angeführten Bescheide entschieden. Der Bescheid vom 12.3.1991 wurde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, der zweitangefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. In der Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof aus, daß sich in den Verwaltungsakten nur ein Devolutionsantrag dahingehend findet, daß die Gemeinde Seefeld die Entscheidung hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid vom 25.10.1989 an den Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. begehrt. Der Devolutionsantrag erstreckt sich daher nicht auf die Berufung gegen den Bescheid vom 3.8.1987. Der Gemeinderat

der Gemeinde Reith b. S. hat daher in der Berufungsentscheidung vom 18.1.1991 hinsichtlich der Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 3.8.1987 eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die dem Gemeinderat nach dem Gesetz nicht zukommt. Der Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 1 Z. 1 VWGG aufzuheben. Hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid vom 25.10.1989 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, daß es gemäß § 30 Abs. 1 TBO für die Parteistellung als Nachbar weder darauf ankommt, daß das Grundstück des Nachbarn bebaut ist, noch daß es unmittelbar anraint. Wesentlich ist vielmehr, ob hier nach Größe und Art des Bauvorhabens Auswirkungen auf das Nachbargrundstück zu erwarten sind, wobei die Entfernung, welche noch eine Stellung als Nachbar einräumt, von der Höhe und von den vom Projekt zu erwartenden Immissionen abhängt. Dem angefochtenen Bescheid ist aber weder zu entnehmen, inwiefern bei einer Gebäudehöhe von deutlich mehr als 10 m noch mit Rückwirkungen auf eine mehr als 25 m entfernte Grundparzelle zu rechnen ist, noch, welche Rückwirkungen die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage auf die Grundparzellen der Gemeinde Seefeld haben könnte und ob andere Immissionen von denen diese Grundparzellen durch das Projekt Kurhaus Royal betroffen sein könnten, zu erwarten sind. Gerade bei einer nicht unbeträchtlichen Entfernung des nicht anrainenden Nachbargrundstückes bedarf es einer nachvollziehbaren Darlegung jener Umstände, welche die Möglichkeit einer Rechtsverletzung und damit die Parteistellung der Nachbarn begründen, wobei jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Erfahrung des täglichen Lebens zur Beurteilung dieser Frage nicht ausreicht und von den Parteien des Verfahrens unterschiedliche Standpunkte angenommen werden, die Einholung eines Sachverständigengutachtens unerlässlich ist. Der Verwaltungsgerichtshof wies in seiner Entscheidung weiters darauf hin, daß das Amt der Tiroler Landesregierung die Frage, ob die Gemeinde Seefeld durch die Aberkennung der Parteistellung in ihren Rechten verletzt wurde, davon abhängig gemacht hat, ob eine tatsächliche Verletzung ihrer materiellen Rechte vorliegt. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat dabei verkannt, daß der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. lediglich über die

- 17 -

Parteistellung der Gemeinde Seefeld abgesprochen und diese verneint hat. Wie sich aus der Begründung des Berufungsbescheides ergibt, hielt die Berufungsbehörde die Gemeinde Seefeld zur Einbringung der Berufung für nicht berechtigt, woraus sich ergibt, daß der Gemeinderat der Gemeinde Reith b.S. keine Sachentscheidung die Baubewilligung betreffend, erlassen wollte und auch nicht erlassen hat. Sache des Vorstellungsverfahrens war daher ausschließlich die Frage der Parteistellung der Gemeinde Seefeld. Für den Fall, daß die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren die Eigenschaft der Gemeinde Seefeld als Nachbar im Baubewilligungsverfahren im Sinne des § 30 Abs. 1 TBO neuerlich bejahen sollte, hätte sie unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin durch den Bewilligungsbescheid an ihren Rechten verletzt worden ist, den bekämpften Bescheid des Gemeinderates schon deshalb aufzuheben und dem Gemeinderat eine perithorische Entscheidung über die Berufung der Gemeinde Seefeld aufzutragen.

Derzeit ist eine Vorstellungsentscheidung noch nicht ergangen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat daher zur Folge, daß die Baubewilligungsbescheide vom 3.8.1987 und 25.10.1989 nach wie vor rechtskräftig sind, weil gegen den Berufungsbescheid im ordentlichen Instanzenzug kein Rechtsmittel zulässig ist. Die aufhebende Vorstellungsentscheidung ist ja infolge der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht in Rechtskraft erwachsen.

Es folgt nun eine Aufstellung der möglichen Vorwurfsinhalte gegen nachangeführte Verdächtige:

1. Josef Kluckner:

Wie bereits im Anfallsbericht ausgeführt, besteht gegen Josef Kluckner der Verdacht, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB dadurch begangen zu haben, daß er am 3.8.1987 entgegen den Bestimmungen des am 25.11.1968

beschlossenen Verbauungsplanes die Baubewilligung zur Errichtung des "Kurhauses Royal" erteilt hat. Josef Kluckner bekannte sich nicht schuldig und verantwortete sich dahingehend, daß einerseits der Bausachverständige Dipl.Ing. Obermoser die Zustimmung erteilt hätte und er im übrigen der Ansicht war, daß die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 Gültigkeit hatte. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Vorerhebungen muß die Verantwortung, wonach Dipl.Ing. Obermoser keine Einwände gegen das Bauvorhaben hatte, als richtig angesehen werden. Die Verantwortung, wonach Bürgermeister Josef Kluckner glaubte, die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 sei in Rechtskraft erwachsen und hätte Gültigkeit, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Tatsache ist jedenfalls, daß es im Jahre 1969 keinen Grund gegeben hätte, den genehmigenden Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung kundzumachen, um damit der Ausnahmegenehmigung Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Weiters ergibt sich aus der Durchsicht der umfangreichen Bauakten kein Hinweis darauf, daß schon vor der Berufung der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 die Frage der Rechtsunwirksamkeit dieser Ausnahmegenehmigung aufgeworfen wurde. Ein wissentlicher Verstoß gegen den geltenden Bebauungsplan kann daher Josef Kluckner nicht nachgewiesen werden.

Ein weiterer Vorwurf, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen zu haben, könnte darin gesehen werden, daß Bürgermeister Josef Kluckner am 25.10.1989 den Erweiterungsbau und die Errichtung eines überdachten Fußgängerweges bewilligte, obwohl zu diesem Zeitpunkt die beiden Grundparzellen 587/1 und 536/1 KG Reith b.S. außerhalb des Baugebietes lagen. Bürgermeister Josef Kluckner verantwortete sich dahingehend, daß am 8.5.1989 eine Gemeinderatssitzung unter Teilnahme des Bausachverständigen Dipl.Ing. Obermoser stattgefunden und Dipl.Ing. Obermoser erklärt hätte, daß das Erweiterungsbauansuchen nicht der Tiroler Bauordnung widerspreche. Eine Einsicht in das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 8.5.1989 zeigt, daß damals dargetan wurde, daß der Gemeindevorstand unter Beiziehung des Bausachverständigen bereits Vorbesprechungen geführt hat und daß

- 19 -

der Sachverständige keinen Einwand gegen den Erweiterungsbau hatte. Bürgermeister Josef Kluckner verantwortete sich weiter dahingehend, daß der überdeckte Fußweg deswegen genehmigt wurde, weil es sich dabei nur um einen Schutzdamm gegen Hochwasser und Lärm gehandelt hätte. Diese Ansicht des Bürgermeisters Kluckner wird durch die Angaben des Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer bestätigt, der sich ebenfalls auf den Rechtsstandpunkt stellt, daß gemäß § 15 des Tiroler Raumordnungsgesetzes der Arkadengang einen untergeordneten Zubau zum Hauptgebäude des Kurhauses darstelle.

Richtig ist, daß gemäß § 15 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz Umbauten sowie Zubauten, deren Umfang im Verhältnis zum ursprünglichen Gebäude gering ist, im Freiland genehmigt werden dürfen.

Wenn es auch eine sehr großzügige Auslegung des § 15 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes bedarf, um die Genehmigung des überdeckten Fußgängerweges (Arkadengang) darunter zu subsumieren, so scheint es doch so, daß hier zumindest ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmung des § 15 Abs. 6 TROG Bürgermeister Josef Kluckner nicht unterstellt werden kann.

Zum Vorwurf, daß Bürgermeister Josef Kluckner die Baubewilligung zur Errichtung des überdeckten Fußgängerweges auf den Grundparzellen 587/1 und 536/1 zu einem Zeitpunkt erteilt hätte; als die Firma Kurhaus Royal GesmbH Betriebs-KG noch gar nicht Eigentümerin dieser Grundstücke war, gibt Josef Kluckner an, daß hier bereits seitens des Gemeinderates beschlossen war, die betreffenden Grundstücke an die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG zu verkaufen und somit die Baubewilligung dem außerbücherlichen Eigentümer erteilt wurde, was durchaus zulässig sei. Eine Einsicht in die Gemeinderatsprotokolle (erliegend in ONr. 14 des Strafaktes) ergibt, daß in den Gemeinderatssitzungen vom 11.9.1989 und 19.9.1989 über einen Verkauf dieser betreffenden Liegenschaften an die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG gesprochen und der Verkauf hinsichtlich der

angeführten Grundstücke zu einem Quadratmeterpreis von S 1.000,-- an die Firma Kurhaus Royal GesmbH Betriebs-KG beschlossen wurde. Der schriftliche Kaufvertrag wurde am 15. bzw. 24.1.1990 unterzeichnet und in der Folge der Grundverkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Grundverkehrsbehörde erteilte die erforderliche Genehmigung. Letztlich wurde in diesem Zusammenhang mit Bescheid der Landesgrundverkehrsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung in der Sitzung vom 26.11.1992 die zwischenzeitlich beschlossene Wiederaufnahme des grundverkehrsbehördlichen Verfahrens aufgehoben, sodaß die diesbezügliche grundverkehrsbehördliche Genehmigung rechtskräftig ist (siehe Bescheid der Landesgrundverkehrsbehörde, der dem Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Helmut Rainer vom 21.12.1992 angeschlossen ist).

Im Baubescheid vom 25.10.1989 hat Bürgermeister Josef Kluckner darauf hingewiesen, daß hinsichtlich Erwerb der zusätzlichen Bauflächen Grundparzellen 587/1 und 586/1 zwischen der Gemeindevertretung und der Bauherrschaft bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Gemäß § 27 TBO ist einem Bauansuchen die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten anzuschließen, wenn der Bauwerber nicht Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist. Im Hinblick darauf, daß infolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.9.1989, wo schon der Verkauf der betreffenden Liegenschaften an die Firma Kurhaus Royal Betriebs-gesmbH Betriebs-KG zur Errichtung des bezüglichen Arkadenganges beschlossen wurde, muß vom Vorliegen der Zustimmung des Grundeigentümers ausgegangen werden, weshalb auch hier Bürgermeister Josef Kluckner ein wissentlicher Befugnismißbrauch, der zusätzlich noch vom Schädigungsvorsatz getragen wäre, nicht unterstellt werden kann.

Ein weiterer Vorwurf gegen Josef Kluckner ergibt sich daraus, daß dieser laut Angaben des Dr. Ernst Oberdorfer die Berufungen der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 erst im September 1990 dem Gemeindevorstand übergab. Hier liegen widersprechende Aussagen

- 21 -

des Josef Kluckner und des Dr. Ernst Oberdorfer vor, welche beide nicht durch objektive Beweisergebnisse untermauert werden können. Es kann nicht festgestellt werden, ob nun - wie Josef Kluckner angibt, die Berufungen innerhalb 2 - 4 Wochen nach Einlangen dem Gemeindevorstand vorgetragen wurden oder ob die Angabe des Dr. Ernst Oberdorfer, wonach die Berufungen erst Ende September ihm zur Kenntnis gekommen seien, richtiger ist. Mangels Vorliegens objektiver Beweisergebnisse kann daher in diesem Zusammenhang weder Josef Kluckner noch Dr. Ernst Oberdorfer ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden.

Aufgrund des Berufungsbescheides des Gemeinderates der Gemeinde Reith b.S. vom 7.5.1991, in dem - wiederholt zusammengefaßt - die Bewilligung für den Arkadengang aufgehoben wurde, brachte die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG ein neuerliches Bauansuchen ein. Diesbezüglich fanden zwei Bauverhandlungen statt, bei denen auch die Gemeinde Seefeld geladen wurde. Mit Bescheid vom 1.10.1991 genehmigte Bürgermeister Josef Kluckner die Genehmigung zur Errichtung eines überschütteten Arkadenganges und einer Restoranterweiterung auf Grundparzelle 535/2 KG Reith. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid vom 31.10.1991 durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Reith b.S. keine Folge gegeben. Der Bewilligungsbescheid für den Arkadengang wäre daher mit diesem Datum rechtskräftig gewesen. Mit Bescheid vom 18.11.1991 wurde die Benützungsbewilligung erteilt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß nun infolge des Urteiles des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.3.1992 die Berufungsbescheide vom 12.3.1991 nach wie vor rechtskräftig sind und für den Fall, daß die Vorstellungsbehörde den Vorstellungen der Gemeinde Seefeld keine Folge gibt, rechtskräftig bleiben.

Jedenfalls kann aber aus den zuvor angeführten Ausführungen Bürgermeister Josef Kluckner auch hinsichtlich der Genehmigung

des Arkadenganges vom 1.10.1991 - zu diesem Zeitpunkt war die Firma Kurhaus Royal Gesellschaft mbH Betriebs-KG bereits Eigentümerin der betreffenden Flächen - ein wissentlicher Befugnismißbrauch nicht unterstellt werden.

Ein weiterer Vorwurf gegen Josef Kluckner, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen zu haben, wurde in der Anzeige des Landesgendarmierkommandos für Tirol aufgeworfen, weil er die Bauarbeiten am Kurhaus Royal nicht eingestellt hat, obwohl die Betriebsanlagenbewilligungen für das Sanatorium und die Dialysestation sowie die Bewilligung für die Tankanlagen noch nicht vorlagen. Diese Bewilligungen wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung am 6.3.1991 und am 25.9.1991 erteilt. Zu diesem Vorwurf ist auszuführen, daß der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigungen nicht zuständig ist und es Sache des Bauwerbers ist, sich um die entsprechenden Bewilligungen zu kümmern. Die Tiroler Bauordnung sieht auch nicht vor, daß der Bürgermeister bei Fehlen von Betriebsanlagengenehmigungen die Fortführung der Bauarbeiten zu untersagen hätte. Daher geht auch dieser Vorwurf ins Leere.

Ein letzter Vorwurf gegen Josef Kluckner ergibt sich aus der Anzeige des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beim Tiroler Landtag Dr. Dietmar Bachmann. In dieser Anzeige werden die Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen des Josef Kluckner und des Dr. Ernst Oberdorfer vor dem Untersuchungsausschuß des Tiroler Landtages in der die Bausache "Kurhaus Royal" betreffend die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Berufungen der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 an den Gemeindevorstand vorgetragen wurden, aufgegriffen. Während Josef Kluckner - wie bereits ausgeführt - angab, die Berufung 14 Tage oder 3 Wochen nach Einlangen weitergereicht zu haben, gibt Dr. Ernst Oberdorfer an, diese Berufungen einige Tage vor dem 1. Oktober 1991 erhalten zu haben. Hier stehen nur die widersprechenden Angaben der beiden Verdächtigen einander gegenüber, ohne daß jede der beiden Angaben durch andere objektive Beweisergebnisse in ihrer Glaubwürdigkeit

- 23 -

unterstützt werden könnten. Eine vorsätzlich falsche Beweisaussage kann daher wohl keinem der Beiden angelastet werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die mehrfach aufgezeigten Vorwürfe gegen Josef Kluckner nicht haltbar sind und daher beabsichtigt ist, gemäß § 90 Abs. 1 StPD vorzugehen.

2. Hofrat Dr. Ernst Oberdorfer:

Dr. Ernst Oberdorfer war von 1980 bis zur Wahl 1992 Vizebürgermeister der Gemeinde Reith b.S. Wie bereits im Anfallsbericht ausgeführt, richtet sich der erste Verdacht gegen Dr. Ernst Oberdorfer - wie auch die übrigen Gemeinderatsmitglieder Ing. Wilhelm Gruber, Ing. Günther Schwenninger, Josef Saurwein, Rudolf Scholl, Georg Egger, Cornelia Neuner und Helmut Haselwanter - in Richtung Beihilfe zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §§ 12, 302 Abs. 1 StGB, weil sie am 23.1.1987 im Zuge einer Gemeinderatssitzung die Baustelle besichtigt und einhellig die Meinung vertreten haben, daß Bürgermeister Josef Kluckner als Baubehörde I. Instanz die Baubewilligung zur Ausführung des Bauvorhabens erteilen soll und zwar unter der Voraussetzung, daß die festgesetzten Erschließungskosten und sonstigen Auflagen vertragsmäßig abgesichert und von der Bauherrschaft akzeptiert werden.

Dr. Ernst Oberdorfer bekennt sich nicht schuldig und gibt an, daß es nichts außergewöhnliches sei, daß bei einem derartigen Bauvorhaben sich der Gemeinderat ein Bild von der ganzen Angelegenheit an Ort und Stelle macht. Damals seien alle Beteiligten davon ausgegangen, daß die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 Gültigkeit habe. Diese Verantwortung kann - wie bereits zu 1. ausgeführt - nicht widerlegt werden. Es kann daher im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung vom 23.1.1987 und der darin abgegebenen Erklärung ein Verdacht in

Richtung §§ 12, 302 Abs. 1 StGB gegen Dr. Ernst Oberdorfer nicht aufrecht erhalten werden.

Ein weiterer Vorwurf, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB begangen zu haben, kann darin erblickt werden, daß hinsichtlich der Berufungen der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1990 gegen die - bereits mehrfach zitierten - Baubewilligungsbescheide des Bürgermeisters Josef Kluckner innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung gefällt wurde. Hier verantwortet sich Dr. Ernst Oberdorfer dahingehend, daß er erst im September 1990 die Berufungsschriften erhalten habe und am 1.10.1990 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hätte, indem er an die Gemeinde Seefeld geschrieben hätte. Wie bereits zu 1. ausgeführt kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Berufungen der Gemeinde Seefeld Dr. Ernst Oberdorfer zugegangen sind. Ein wissentlicher Befugnismißbrauch durch Nichtentscheidung kann hier Dr. Ernst Oberdorfer nicht unterstellt werden.

Im folgenden wird die Rolle des Dr. Ernst Oberdorfer im Zusammenhang mit der Fällung der mehrfachen abweisenden Entscheidungen der Seefelder Berufungen durchleuchtet:

Dr. Ernst Oberdorfer war - wenn er es auch selbst in seiner Verantwortung abzuschwächen versucht - sicherlich der juristische Fachmann der Gemeinde Reith b.S. Dr. Ernst Oberdorfer hat in seiner Funktion als Vizebürgermeister und Gemeinderatsmitglied sämtliche Berufungsentscheidungen, die aufgrund der Seefelder Berufungen und aufgrund der aufhebenden Vorstellungsentscheidungen zu treffen waren, konzipiert. Die erste diesbezügliche Entscheidung wurde am 18.1.1991 beschlossen. Damals bereitete Dr. Ernst Oberdorfer keine Sachentscheidung, sondern eine Formalentscheidung vor und wurden die Berufungen der Gemeinde Seefeld deswegen abgewiesen, weil die Nachbareigenschaft der Gemeinde Seefeld verneint wurde. Die in den Bescheiden vom 18.1.1991 vertretenen Rechtsansichten, die in der Folge vom Amt der Tiroler Landesregierung nicht geteilt wurden, können jedoch nicht

- 25 -

grundsätzlich als falsch angesehen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seiner Entscheidung vom 12.3.1992 festgehalten, daß die Frage der Parteistellung der Gemeinde Seefeld ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht ohne weiteres bejaht oder verneint werden kann. Die diesbezüglichen Vorstellungsbescheide wurden daher aufgehoben. Ein wissentlicher Befugnismißbrauch des Dr. Ernst Oberdorfer bei Fällung der Entscheidungen vom 18.1.1991 kann daher nicht mehr unterstellt werden. Es kann nach Vorliegen des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Gutachtens durchaus auch zutage kommen, daß die Ansicht des Dr. Ernst Oberdorfer, wonach der Gemeinde Seefeld keine Parteistellung zukommt, richtig ist.

Die zweite Entscheidung fällte Dr. Ernst Oberdorfer am 28.3.1991, wo der Berufung der Gemeinde Seefeld gegen den Baubewilligungsbescheid vom 3.8.1987 keine Folge gegeben wurde. In dieser Entscheidung fällte Dr. Ernst Oberdorfer eine Sachentscheidung und verwies in der Begründung darauf, daß der Verbauplan der Gemeinde Reith b.S. mit Beschluß des Gemeinderates vom 8.3.1991 geändert wurde. Grund für diese Änderung war, daß aufgrund der Berufungen der Gemeinde Seefeld zutage kam, daß die Gemeinde Reith b.S. nicht nachweisen konnte, daß die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 ordentlich kundgemacht wurde. Da man nun Schadenersatzforderungen seitens der Betreiber des Kurhauses Royal fürchtete, war man gezwungen zu entscheiden. Deshalb wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 8.3.1991 der Bebauungsplan geändert. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Vorstellungsentscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung, mit welcher der Bescheid vom 18.1.1991 aufgehoben wurde, erst am 12.3.1991 gefällt wurde. Es ist daher eindeutig klar, daß nicht die Vorstellungsentscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12.3.1991 die Ursache für den Gemeinderatsbeschluß vom 8.3.1991 war, womit der Bebauungsplan geändert wurde. Hier ist die Gemeinde bereits zuvor tätig geworden. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.3.1991 ist die Begründung des Dr. Ernst Oberdorfer im Bescheid vom 28.3.1991

nachvollziehbar und nicht - wie es die Gemeinde Seefeld vermeint - als wissentlicher Verstoß gegen den Bebauungsplan und gegen die in der Vorstellungsentscheidung vorgegebene Rechtsansicht zu sehen.

Mit der gleichen Begründung wie im Bescheid vom 28.3.1991 begründete Dr. Ernst Oberdorfer im Bescheid vom 7.5.1991 die Abweisung der Berufung der Gemeinde Seefeld gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reith b.S. vom 25.10.1989. Hier wurde ebenfalls auf den geänderten Bebauungsplan vom 8.3.1991 hingewiesen. Ein wissentlicher Befugnismißbrauch kann daher aus den angeführten Gründen auch hier nicht unterstellt werden.

Da die Bescheide des Gemeinderates der Gemeinde Reith b.S. vom 28.3.1991 und 7.5.1991 infolge Vorstellungen der Gemeinde Seefeld wieder aufgehoben wurden, hatte Dr. Ernst Oberdorfer Anfang August 1991 neuerlich Berufungsentscheidungen zu fällen. Den Seefelder Berufungen wurde wiederum keine Folge gegeben und diesmal damit begründet, daß der Bebauungsplan für den Ortsteil Krins mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.7.1991 geändert wurde. Wenn man sich die Daten anschaut, so muß man auch hier wieder einräumen, daß die Gemeinde Reith b.S. aufgrund der Tatsache, daß die Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1989 nicht zu beweisen war, um allfällige Schadenersatzforderungen in zig-Millionenhöhe abzuwehren, bestrebt war, einen entsprechenden Bebauungsplan zu schaffen. Auch in diesem Fall war wiederum nicht die aufhebende Entscheidung der Landesregierung Grundlage für eine Bebauungsplanänderung, sondern wurde die Gemeinde Reith b.S. schon früher tätig. Es kann daher auch in der abweisenden Berufungsentscheidung vom 4.8. bzw. 5.8.1991 ein wissentlicher Befugnismißbrauch nicht erblickt werden.

Ein weiterer Vorwurf gegen Dr. Ernst Oberdorfer ergibt sich aus der Anzeige des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtags wegen Verdachts des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und 3 StGB, deshalb, weil sich

- 27 -

hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die Berufungen der Gemeinde Seefeld vom 26.3.1991 Dr. Ernst Oberdorfer zur Kenntnis gelangt sind, Widersprüche zur Zeugenaussage des Josef Kluckner ergehen. Hier darf auf die Ausführungen unter Punkt 1. zu Josef Kluckner verwiesen werden. Auch Dr. Ernst Oberdorfer kann hier eine vorsätzlich falsche Beweisaussage nicht unterstellt werden.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden, daß Dr. Ernst Oberdorfer einer derjenigen war, der natürlich bestrebt war, den Fortgang in der Bausache "Kurhaus Royal" zu ermöglichen. Dr. Ernst Oberdorfer war auch derjenige, der mit den Bauherrschäften Vereinbarungen über Art und Umfang der von der Bauherrschafft zu leistenden Erschließungskosten geführt hat. Ihm war klar, daß infolge Unwirksamkeit der Ausnahmegenehmigung aus dem Jahre 1969 Schadenersatzansprüche an die Gemeinde herangetragen werden können. In seinen Handlungen kann jedoch ein wesentlicher Befugnismißbrauch nicht gesehen werden.

3. Günther Schwanninger, Wilhelm Gruber, Georg Egger, Cornelia Neuner und Heinrich Haselwanter:

Diese fünf verdächtigen Personen haben gemeinsam, daß sie am 12.6.1989 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Reith b. S. ausgeschieden sind, und zwar aufgrund von Problemen bzw. aufgrund des Verhaltens des Josef Kluckner im Zusammenhang mit der Vergabe der Jagdpacht. Diese fünf Gemeinderäte waren nur bei der Besichtigung der Baustelle am 23.1.1987 und Abgabe der diesbezüglichen Erklärung dabei. Ebenso wenig wie Dr. Ernst Oberdorfer anlässlich dieser Handlungen ein Beitrag zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt gemacht werden kann, kann diesen fünf Gemeinderäten ein Vorwurf gemacht werden.

4. Wolfgang Tschurtschenthaler, Josef Saurwein, Rudolf Scholl, Ing. Siegfried Flatscher, Ing. Fritz Aichberger und Agnes Pircher:

Diese Gemeinderäte waren bei Fällung der Entscheidungen aufgrund der Berufungen der Gemeinde Seefeld anwesend. Keiner von ihnen bekannte sich schuldig. Alle verantworten sich dahingehend, daß Dr. Ernst Oberdorfer Entscheidungsvorbereitungen ausgearbeitet hat und diese im Gemeinderat erläutert hat und aufgrund der schlüssigen Ausführungen die Zustimmung erteilt wurde. All diesen Gemeinderäten kann daher ein wissentlicher Mißbrauch ihrer Befugnis nicht angelastet werden. Es darf auch in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß die Begründungen der im Anfallsbericht bezeichneten "Beharrungsbescheide" nicht aufgrund einer aufhebenden Vorstellungsentscheidung konstruiert wurden, sondern sämtlichen Bescheiden Gemeinderatsbeschlüsse über Bebauungsplanänderungen zugrunde lagen, die bereits vor aufhebender Entscheidung der Vorstellungsbehörde getroffen wurden.

5. Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz, Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer und Dipl.Kfm.

Dr. Rudolf Kapferer:

Ein Verdacht gegen diese drei Personen entstand, weil Josef Kluckner bei seiner Einvernahme vor dem Landesgendarmeriekommando für Tirol angab, daß sich die Gemeinde Reith b.S. der Bauherrschaft verpflichtet gefühlt habe, weil aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen der Gemeinde Reith b.S. Millionenbeträge zugekommen seien. Ein Vorwurf in Richtung Verdacht der Anstiftung zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §§ 12, 302 Abs. 1 StGB läßt sich jedoch nach dem Ergebnis der durchgeführten Vorerhebungen nicht halten. Keiner der drei Verdächtigen bekannte sich schuldig. Dipl.Kfm. Dr. Rudolf Kapferer gab an, daß er nur ein paar steuerliche Angelegenheiten erledigt habe und ansonsten keine Aktivitäten entfaltet habe. Diese Verantwortung ist richtig.

Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz ist nur insofern in Erscheinung getreten, als er Dr. Helmut Rainer bereits im Jahre 1991 eine

- 29 -

Vollmacht für die Ersteigerung der gegenständlichen Liegenschaft erteilt hat. Ansonsten wurden sämtliche Verhandlungen für die Bauherrschaft und sämtliche Ansuchen von Dr. Helmut Rainer, gestellt. Auch privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich Erschließungskosten etc. wurden zwischen Dr. Helmut Rainer und Dr. Ernst Oberdorfer ausgehandelt und durch Gemeinderatsbeschuß für die Gemeinde genehmigt. Beispielsweise wird hier auf eine Vereinbarung aus dem Jahre 1987 (erliegt im Bauakt Haupthaus Nr. 3) verwiesen, in welcher sich die Betreibergesellschaft neben verschiedenen Bedingungen über die Vergabe der zur erwartenden Bauarbeiten verpflichtete, an den Kosten der Errichtung eines Abwasserkanales und Herstellung einer Wasserversorgung mit einer einmaligen außerordentlichen Pauschalzahlung von S 2 Millionen zu beteiligen.

Wenn Bürgermeister Josef Kluckner bei seiner Einvernahme vor dem Landesgendarmeriekommando für Tirol angab, daß die Gemeinde Reith b.S. von den Betreibern des "Kurhauses Royal" Millionenbeträge aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bekommen hätte, so ist auf eine Aufstellung der Gemeinde Reith b.S. in ONr. 14 zu verweisen, aus der sich ergibt, daß der Betreibergemeinschaft des Kurhauses Royal Erschließungskosten, Kanal- und Wasseranschlußgebühren sowie für Grundkauf und einmalige Kanalanschlußgebühren ein Betrag von insgesamt S 16,523.612,40 vorgeschrieben wurden. Dieser Betrag wurde auch an die Gemeinde bezahlt. Hinweise dafür, daß Bestechungsgelder geflossen sind, ergeben sich aus den umfangreichen Akten nicht. Somit hat sich auch der diesbezügliche Vorwurf gegen Dipl.Ing. Heinz Schliffkowitz, Dr. Helmut Rainer, Dipl.Kfm. Dr. Rudolf Kapferer zerschlagen.

Dr. Helmut Rainer wurde vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtages deswegen angezeigt, weil er am 13.1.1983 bei der Versteigerung der Liegenschaften in EZ1. 105 KG Reith b. S. für die Firma Hotelbetriebs-KG Investa Grundstücks-GesmbH & CO KG aufgetreten ist, obwohl der Gesellschaftsvertrag erst am 20.1.1983 unterschrieben wurde. Ein strafbares Verhalten

des Dr. Helmut Rainer kann aber in diesem Zusammenhang nicht gesehen werden. Am 29.3.1983 wurde die genannte Firma im Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingetragen. Die Verbücherung des gegenständlichen Liegenschaftserwerbes erfolgte später.

Zusammenfassend kommt die Staatsanwaltschaft Innsbruck daher zum Ergebnis, daß keiner der wider die zahlreichen Verdächtigen erhobenen Vorwürfe haltbar ist und daher beabsichtigt ist, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck das Erklären nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht der Verdacht verschwiegen werden, daß im vorliegenden Fall Verantwortliche der Hotellerie in Seefeld aus Konkurrenzgründen versuchen, mit allen nur möglichen Mitteln den Betrieb des Kurhauses Royal zu verhindern. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß anlässlich der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft vom 9.11.1999 betreffend die Erteilung der Wasserrechtlichen Bewilligung zur Verbauung des Hagl-Baches seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Seefeld kein Einwand erhoben wurde und Bürgermeister Ing. Seelos mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einverstanden war. Zu diesem Zeitpunkt war mit den Baumaßnahmen am Kurhaus Royal bereits begonnen und war das Ausmaß der beabsichtigten Bauten in der Natur schon ersichtlich. Später und plötzlich unerwartet hat Seefeld dann jede Möglichkeit genutzt, gegen dieses Bauvorhaben Rechtsmittel einzubringen. Die Gemeinde Seefeld wollte auf diese Art und Weise jedenfalls auch verhindern, daß für das Kurhaus Royal eine ordentliche Zufahrt besteht. Durch Gründung einer Straßeninteressentschaft ist es Dr. Helmut Rainer gelungen, eine Straßeninteressentschaft Krins zu bilden, die mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 21.12.1992 genehmigt wurde (siehe Schreiben des Dr. Helmut Rainer vom 14.1.1993). Somit hat

- 31 -

auch die Gemeinde Seefeld keine Möglichkeit mehr, Streitigkeiten über die Zufahrt zum Kurhaus Royal fortzusetzen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

am 21. Jänner 1993

Suzanne Lerch

**II-13896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17010/4-4-1994

6313 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1994-06-06

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

zu 6375/J

Svihalek und Genossen vom 6.4.1994, Zl. 6375/J-NR/1994

"Flugverkehr/Fluglärm"

Generell:

Vorweg und grundsätzlich ist festzuhalten, daß oberstes Ziel der Flugbewegungsplanung die größtmögliche Sicherheit des Luftverkehrs sein und bleiben muß. Nur soweit betriebliche Lärmverringerungsmaßnahmen mit diesem Ziel vereinbar sind, kann ihnen näher getreten werden.

Die gültige Bewegungsaufteilung, die in Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Austro Control GmbH, Austrian Airlines und Flughafen Wien AG erstellt wurde, wird auch von der Austro Control GmbH/-Flugverkehrskontrolldienst selbstverständlich eingehalten. Abweichungen davon ergeben sich hauptsächlich aus Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten. Dies ist vor allem durch Pistensperren gegeben. Während dieser Sperren mußten An-/Abflüge je nach Windlage ausschließlich auf einer Piste erfolgen. Dadurch waren einige Gebiete von Fluglärm betroffen, während die übrigen Ansiedlungen in der Nähe des Flughafens "verschont" blieben.

Für die derzeitige Situation ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß, bedingt durch Arbeiten auf den Rollwegen "I" und "O" (gegenläufiger Rollverkehr auf ca. 1 km Länge), vorzugsweise nur eine Piste für Starts und Landungen verwendet werden kann. Nach Beendigung dieser Arbeiten etwa zum Jahresende 1994 wird die normale Bewegungsverteilung wieder aufgenommen.

- 2 -

Wie im Bewegungsplanungskonzept festgelegt, ist es zu Zeiten starken Flugverkehrs unbedingt notwendig, eine Piste für Abflüge und eine Piste für Anflüge zu verwenden.

Diese Maßnahme ist notwendig, um das laufend zunehmende Verkehrsaufkommen auch in Zukunft SICHER, GEORDNET und FLÜSSIG zu gestalten. Durch die damit verbundene Verringerung des Treibstoffverbrauches und der Schadstoffemissionen wird eine Reduzierung der Gesamtumweltbelastung in der Umgebung des Flughafens erreicht.

Um jedoch einzelne Besiedelungen nicht über Gebühr mit Fluglärm zu belästigen, wurden folgende Regelungen getroffen:

- a) *Zu Zeiten starken Flugverkehrs, während Windstille, erfolgen Anflüge nicht nur zur Piste 16, sondern je nach der Richtung, aus der die meisten Anflüge kommen, auch zur Piste 34. Bei allen übrigen Windrichtungen werden die Pisten 34 oder, falls es die Sichtverhältnisse erlauben, gleichzeitig 11 und 16 für Anflüge verwendet.*

- b) *Außerhalb der Zeiten starken Flugverkehrs erfolgen während Windstille Anflüge aus West und Nord kommend zur Piste 16, aus Südost und Süd kommend auf Piste 29. Während der Nacht werden die Anflüge zur Piste 29 geführt. Im Einzelfall verlangen Piloten aus Sicherheitsgründen die längere Piste 16/34. Solchen Anträgen wird selbstverständlich stattgegeben.
Bei Ost/Südost-Wind erfolgen Anflüge zur Piste 11 und 16, bei West-/Nordwest-Wind zur Piste 29 und 34. Dabei wird Rücksicht darauf genommen, aus welchen Richtungen die Anflüge kommen.*

- c) *Bei extrem schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, starker Schneefall, usw.) müssen alle Anflüge auf die Piste 16 erfolgen, da dies die einzige für CAT II/III-Betrieb ausgerüstete und zugelassene Piste ist.*

- 3 -

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort setzen, um die im Bereich der Piste 16/34 lebenden Menschen künftig durch eine sinnvolle Bewegungsaufteilung vor unnötiger Belastung durch Fluglärm zu schützen?"

Wie bereits in der Einleitung und im Arbeitspapier "Flughafen Wien-Schwechat, Bewegungsplanung/Kapazität" erläutert, bietet die derzeitige Regelung auch für die nahe Zukunft die beste Lösung. Notwendigerweise werden, bedingt durch die jeweiligen Windverhältnisse und bei Pisten/Rollwegsanierungen bzw. Ausbauarbeiten, einzelne Gebiete während eines gewissen Zeitraumes besonders beflogen.

Zu Frage 2:

"Die Reorganisation der Bewegungsaufteilung im Raum Wien dürfte vor allem nach den Kriterien des laufend zunehmenden Verkehrsaufkommens und den Erfordernissen der Flugsicherung und Flüssigkeit des Verkehrs erfolgt sein.

Wurde bei der Erstellung des heute geltenden Bewegungsaufteilungskonzeptes auch auf die Lärmschutzinteressen der stark gestiegenen Bevölkerungszahl im Bereich Essling und Aspern Rücksicht genommen?"

Die Reorganisation der Bewegungsaufteilung berücksichtigt nicht nur die Erfordernisse der Flugsicherung und die Flüssigkeit des Verkehrs. Wäre die vorher gültige Regelung beibehalten worden, wären immer größere Verzögerungen im Luftverkehr erfolgt. Diese Verzögerungen würden folgende weitreichende Nachteile mit sich ziehen:

- Häufigere Nutzung der Warteverfahren im gesamten Nahverkehrskontrollbereich Wien*
- Längere Flugwege der Anflüge und dadurch vermehrter Schadstoffausstoß im gesamten Gebiet der Terminal Area Wien*
- Abflüge müßten mit laufenden Triebwerken länger am Boden gehalten werden, da sich durch die kreuzenden Flugwege eine erhöhte Abstandhaltung zwischen Anflügen sowie An- und Abflügen ergibt*

- 4 -

- *Die Umweltbelastung im Bereich der näheren und weiteren Umgebung des Flughafens würde erheblich zunehmen*
- *Die Beschlüsse der europäischen Verkehrsminister aufgrund der ECAC (European Civil Aviation Conference)-Initiative zur Beschleunigung des Flugverkehrs, wären für Österreich wirkungslos. Durch Teilnahme von ACG-Vertretern an internationalen Besprechungen ist bekannt, daß in allen Ländern die ECAC-Beschlüsse der europäischen Verkehrsminister eingehalten bzw. eingeführt werden.*

Bezüglich der steigenden Bevölkerungszahl im Bereich Essling und Aspern wird auf das "Generelle Maßnahmenprogramm zum Wiener Verkehrskonzept" verwiesen. Jedem neuen Ansiedler in diesen Bereichen muß demnach die Problematik bezüglich An-/Abflüge zum Flughafen bekannt sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum in den sensiblen An/Abflugbereichen des Flughafens ständig neue Siedlungsgebiete erschlossen werden und damit wider besseren Wissens Siedler dem Fluglärm ausgesetzt werden, die dann ihrerseits mit Lärmbeschwerden reagieren.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

"Wurden Berechnungen hinsichtlich Veränderung der Lärmbelastung durchgeführt?"

Wenn ja, wie ist das Ergebnis dieser Untersuchungen?"

Bei der alten Bewegungsaufteilung (starre Pistenverteilungssysteme) dürften hauptsächlich Gesichtspunkte der Lärmverteilung relevant gewesen sein. Wie hat sich die Lärmbelastung der anrainenden Bevölkerung beim Abgehen vom starren zum geltenden flexiblen Pistenverteilungssystem verändert?"

Im Rahmen der Neuordnung der Bewegungsplanung wurde ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Versuchsanstalt für Wärme- und Schalltechnik über die Fluglärmzonen des Flughafens Wien Schwechat Prognose 1995, Variante "unabhängige Nutzung der Pistenrichtungen", eingeholt. Dieses Gutachten bestätigt in seiner Schlußaussage, daß sich "die insgesamt von den Fluglärmzonen umgeschlossene Fläche praktisch nicht ändert".

- 5 -

Jährlich werden von der Flughafen Wien AG bei dieser Versuchsanstalt Berechnungen für die sechs verkehrsstärksten Monate in Auftrag gegeben, die auf den tatsächlichen Flugbewegungen und den tatsächlich verwendeten Flugzeugtypen beruhen. Die Berechnung für das Jahr 1992 ergab, daß die Fläche, die mit einem Dauerschallpegel von 66 db (A) beschallt wird, kleiner als zu Beginn der Berechnungen im Jahr 1978 geworden ist - trotz massiv gestiegenen Flugaufkommens. Innerhalb der errechneten Zone von 14,26 km² befinden sich keine ständig zu Wohnzwecken dienende Gebäude.

Zu Frage 5:

"Laut Ihrem Ressort ist eine Verschwenkung der Anfluggrundlinie zur Piste 16 um mehr als 5° nach Osten möglich, wenn ein neues Anflugverfahren errichtet wird. Gibt es, bedingt durch die Belastung von zehntausenden neuen Anrainern im Bereich Donaustadt, konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Maßnahme?"

Die Pisten des Wiener Flughafens sind mit einem Instrumentenlandesystem ausgestattet. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems ist der Landekurssender, der anfliegende Luftfahrzeuge exakt auf der verlängerten Pistenmittellinie "hält". Dieser Landekurssender wird in einer Entfernung von etwa 10 Nautischen Meilen erreicht (ca. 18 km). Diese letzte Phase des Landeanfluges dient dem Piloten dazu, die Maschine in Landekonfiguration zu bringen. Jede Richtungsänderung in dieser Phase des Fluges ist daher zu vermeiden. Weiters ist es unmöglich, in den Landekurssender einen "Knick" einzubauen. Landekurssender die nicht in der verlängerten Pistenmittellinie liegen (z.B. Innsbruck) sind nach den Normen ICAO nur dann vertretbar, wenn topographische Gegebenheiten dies unbedingt erfordern. Dies entspricht jedoch dann keinem Präzisionsanflugverfahren mehr (ist daher bei Schlechtwetter auf Grund höherer Sichtminima nur bedingt verwendbar). Weiters ist ein Verschwenken des Landekurssenders aus Lärmschutzgründen laut den international anerkannten und auch von Österreich ratifizierten Richtlinien der ICAO, PANS OPS (Verfahrenserstellung) nicht vorgesehen. Von der verlängerten Pistenmittellinie abweichende Anflugverfahren wären erst mit Einführung des MLS

- 6 -

(Micro Wave Landing System) oder GPS (Global Positioning System-Satellitennavigationssystem) möglich. Beide Systeme werden derzeit international getestet. Eine Entscheidung, ob in Richtung MLS oder GPS weitergearbeitet wird, ist Anfang 1995 zu erwarten. Mit der betrieblichen Verwendung in Österreich ist, wenn überhaupt, aufgrund der Erprobungsphase nicht vor dem Jahr 2000 zu rechnen. Bei den Entscheidungen über die Einführung neuer Systeme wird auch zu beachten sein, ob eine "Verschiebung" des Fluglärms vertretbar ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Liegen Ihrem Ressort Daten über die Zahl der Fluglärmbeschwerden betreffend An- und Abflug des Flughafens Schwechat zwischen 1990 - 1994 vor?"

Wenn ja, wie ist die Entwicklung hinsichtlich Anzahl und Schwerpunkte?"

Die Anzahl der Lärmbeschwerden wird - da die meisten telefonisch erfolgen - nicht erfaßt. Aus der Erfahrung kann lediglich gesagt werden, daß an Schönwettertagen bei häufigen Anflügen zu den Pisten 11 und 16 mehrere telefonische Anfragen erfolgen.

Zu FANOMOS generell:

Seit der Installierung von FANOMOS wurden aufgrund der daraus gewonnenen Erfahrungen die Abflugstrecken überarbeitet und - wo notwendig - zur Verbesserung der Lärmsituation für die betroffenen Gebiete geändert.

Zu Frage 9:

"Welche konkreten Resultate hinsichtlich lärmschonenden Flugverfahren und engere Toleranzgrenzen hat der FANOMOS-Einsatz erbracht?"

Der Abdrehpunkt für Abflüge von Piste 29 wurde so gesetzt, daß bewohntes Gebiet weitgehendst vermieden wird. Ein sehr hoher Steiggradient wurde dabei in Kauf genommen. Die Flugverkehrsleiter der Flugplatz- sowie der An-/Abflugkontrolle sind angewiesen, die Einhaltung der Abflugstrecken zu überwachen bzw. bei notwendigen Abweichungen die Ansiedlungen um den Flughafen zu meiden.

- 7 -

Zu den Fragen 10, 11, 12, 13, 14, und 15:

"Ist die vorgesehene Überprüfung der An- und Abflugkorridore unter Einbeziehung des FANOMOS-Datenmaterials bereits erfolgt?

Wenn ja, wann und mit welchem Resultaten?

Ein weiterer Aspekt der FANOMOS-Anlage war die genaue Registrierungsmöglichkeit von "Fluglärmsündern", d.h. Airlines und Piloten, die sich nicht an vorgeschriebene An- und Abflugrouten halten?

Wieviele Verstöße wurden registriert?

Welche Konsequenzen ziehen derartige Verstöße nach sich?

In welcher Art und Weise erfolgt die Ahndung?"

Die An- und Abflugkorridore wurden gemäß den Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (Doc. 8168, PANS OPS) festgelegt und in der luftfahrtüblichen Weise verlautbart.

Die Abmessungen dieser Korridore wurden in der Folge wesentlich verkleinert. Es wurde dabei auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen, da es in Europa derzeit keine brauchbaren Richtlinien gibt.

Die Flugbewegungen in diesen - engeren - Korridoren werden regelmäßig überprüft.

Diese Überprüfungen ergaben für das Jahr 1993 insgesamt 102 Abweichungen (das sind 0,2%); davon erfolgten 65 Abweichungen auf Anordnung der Flugsicherung.

Zu den verbleibenden 37 Abweichungen wurden von der FWAG die betreffenden Fluggesellschaften mit dem Ersuchen angeschrieben, die in Frage kommenden Piloten auf ihr Verhalten aufmerksam zu machen und aufzufordern, diese Verfahren in Zukunft genau einzuhalten.

Die Reaktionen der Fluggesellschaften und die so erzielten Ergebnisse waren durchwegs positiv.

- 8 -

Zu Frage 16:

"Eines der Hauptprobleme der vom Fluglärm belasteten Anrainer besteht darin, daß keine "gesicherten Erholungszeiten" vorgesehen sind.

Wie stehen Sie zu einem generellen Nachtflugverbot bzw. zu einem Flugverbot an Wochenenden und Feiertagen in den Lärmkorridoren der belasteten Wohngebiete?"

Ein Flugverbot an Wochenenden und Feiertagen ist nicht vorgesehen und auch im Hinblick auf den Verlauf der 66 dB(A)- Fluglärmzone, in deren Bereich derzeit keine ständig zu Wohnzwecken dienenden Gebäude liegen, n i c h t vertretbar.

Für Österreich und seine Hauptstadt ist ein ununterbrochener Flugbetrieb wesentlich. Weiters haben Lärmmessungen insbes. im Bereich des 22. Wiener Gemeindebezirkes gezeigt, daß der dort vorherrschende Grundgeräuschpegel durch den Flugbetrieb nur unwesentlich erhöht wird (dzt. in der Größenordnung von 0,2 - 1,3 dB(A)).

Auch ein generelles Nachtflugverbot für den Flughafen Wien ist nicht vorgesehen. Es wurden jedoch im Zuge der neu erlassenen Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung ZLZV-1993 für den Flughafen Wien in einem Zweistufenverfahren gravierende Beschränkungen für den Betrieb mit "lauten" Jets bei Nacht festgelegt. Ab 1. Mai 1995 dürfen dann zwischen 22.30 und 06.00 Uhr An- und Abflüge nur mehr mit sogenannten "Kapitel 3 - Jets", der derzeit leisesten Gruppe von Strahlverkehrsflugzeugen, durchgeführt werden.

Die zunehmende internationale Verflechtung Österreichs und die Mobilitätsanforderungen unserer Gesellschaft ergeben einen steigenden Flugverkehr, der zu mehr als 80 % über den Flughafen Wien abgewickelt werden muß. Wesentliche Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten des Flughafens Wien würden weniger die Flughafen Wien AG, sondern viel mehr die wirtschaftliche Entwicklung und die gesamte Bevölkerung Ost-Österreichs treffen.

Da aber ein Teil der im wesentlichen unveränderbaren An- und Abflugzonen über verbautes Gebiet führen, muß und wird vom Verkehrsministerium auf möglichst umweltverträgliche betriebliche Abläufe geachtet werden, die z.B. durch die Verpflichtung zum Einsatz von leisestem Fluggerät zu lärmsensiblen Zeiten die Lärmemissionen reduzieren.

- 9 -

Abgelehnt werden muß aber in solchen Gebieten eine weitere Verbauung mit Wohnbauten, da, wie ausgeführt, an der Tatsache der vorgegebenen An- und Abflugrouten nichts geändert werden kann.

Zu Frage 17:

"Prognosen sprechen von einer Verdoppelung der Passagierzahlen bis 2000; damit verbunden wird auch ein Anstieg der Flugbewegungen, eine weitere Belastung der in den Flugschneisen lebenden Bevölkerung und eine Verschärfung des Fluglärmproblems sein.

Wie weit sind die Arbeiten Ihres Ressorts betreffend Vorlage eines Fluglärmgesetzes gediehen?"

Die Vorarbeiten für ein Fluglärmgesetz sind im Gange. Es ist geplant, daß ein Entwurf im Sommer dieses Jahres dem Begutachtungsverfahren zugeführt wird. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Entwurfes wird auch sein, daß in der näheren Umgebung von Flughäfen eine Widmung von Grundstücken zu Wohnzwecken nicht mehr möglich sein soll.

Wien, am 3. Juni 1994

Der Bundesminister

